Das Problem der Rechte von Tieren als nicht-menschlichen Lebewesen*

Die folgenden Überlegungen gehen von der an sich keineswegs selbstverständlichen Voraussetzung aus, daß die Sinnfrage der Existenz dieser Welt als ganzer positiv beantwortet ist und daß darin unter allen übrigen Lebewesen dem Menschen eine vorrangige Stellung zukommt. Dieser Sinnglaube als ethische Grundannahme bedeutet, daß es besser ist, daß dieser Kosmos und seine Ordnung erhalten bleibt, als daß er zugrunde geht. Menschliches Tun und Lassen im Umgang mit den nichtmenschlichen Gütern und Lebewesen in dieser Welt können folglich nicht einfach beliebig sein. Es gilt vielmehr, sie als Eigenwerte in einer bestimmten gegenseitigen Zuordnung zu achten. Diese Ordnung aus Erfahrung und Einsicht begründet zu klären, ist Aufgabe der Ethik, die sich nicht nur auf die zwischenmenschlichen Belange, sondern als bioethische auch auf die nichtmenschliche Natur zu beziehen hat. Dabei müßte einer christlichen Ethik, der diese Welt im Glauben als sinnvolle Schöpfung Gottes gilt, dieser auch im allgemein menschlichen Selbstverständnis naheliegende Ansatz besonders vertraut und herausfordernd sein.

Ein phänomenologischer Zugang

In der rechtsethischen Tradition des Abendlandes, in welcher auch die Menschenrechte als sozialethische Basis für die demokratisch rechtsstaatliche Organisation moderner Gemeinwesen wurzeln, gilt allein die menschliche Person als Träger von Rechten, Andere Ansätze, vor allem die Vorschläge aus der Aufklärung von J.J. Rousseau und J. Bentham, die Tieren aufgrund ihrer Leidensfähigkeit Rechte zuschreiben wollten, vermochten sich allgemein, also außerhalb von Tierschutzkreisen, juristisch nicht durchzusetzen. Entsprechend scheint das vor allem von Naturschützern und Tierversuchsgegnern in die Diskussion gebrachte Konzept von 'Rechten' der Tiere manchen, auch christlichen Ethikern, höchst mißverständlich, wenn nicht sogar sinnlos. Selbstverständlich bedeutet eine solche Ablehnung von 'Tierrechten' nicht, daß damit die nichtmenschliche Kreatur der beliebigen Willkür des Menschen ausgeliefert werden dürfte. Was schon Thomas von Aquin als Argument gegen die Tierquälerei anführte, nämlich den Respekt vor der gesamten Schöpfungsordnung wie auch die mit einer reinen Verbraucherwillkür dem Tier gegenüber verbundene Verrohung des Menschen selber, genügt wenigstens faktisch vollauf zur ethischen Ablehnung eines beliebigen Umgangs mit der Kreatur.

Dennoch ist damit das unter dem Stichwort 'Tierrecht' angesprochene Problem einer in sich stehenden, argumentativ kohärenten ethischen Forderung nach Achtung der Existenz der Kreatur noch nicht einfach vom Tisch, zumal eine rein anthropozentrische Argumentation in besonderen, beim gegenwärtigen Stand der

^{*} Prof. Dr. Dr. Franz Furger ist Direktor des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

technologischen Entwicklung aber häufiger werdenden Situationen die ökologische Integrität unserer Umwelt und Lebenswelt nicht hinreichend zu gewährleisten vermag. Diesbezüglich könnte eine vertiefte ethische Reflexion über das Konzept 'Tierrechte' allenfalls weiterführen, zumal ja auch im Bereich der Menschenrechte Unterscheidungen zwischen grundsätzlicher Trägerschaft von Menschenrechten einerseits und von deren selbständiger Wahrnehmung andererseits unerläßlich nötig sind. So sind etwa - und zwar rein formal, also ohne damit irgendwelche ontologische Parallelen insinuieren zu wollen - Minderjährige oder geistig Behinderte zwar unzweifelhaft Rechtsträger, aber unfähig, diese Rechte wenigstens im Vollsinn selber wahrzunehmen. Ausgehend von dieser im menschenrechtlichen Bereich unbestrittenen Unterscheidung stellt sich nun die Frage, ob sie nicht sinnvollerweise auch auf die nichtmenschlichen Lebewesen ausgedehnt werden könnte.

Zu beachten ist dabei, daß für diese Unterscheidung offensichtlich nicht bloß die Tatsache bedeutsam ist, daß jemand zeitweilig, etwa während einer bestimmten Krankheit oder zur Zeit der Kindheit, seine eigenen Rechte nicht selber wahrnehmen kann. Auch die lebenslange Unfähigkeit dazu, wie sie etwa beim geistig Behinderten gegeben ist, hebt die Trägerschaft nicht auf. Der Behinderte ist und bleibt Rechtspersönlichkeit und die prinzipielle Mißachtung dieser Tatsache bzw. die reine Verzweckung eines behinderten Menschen, wie sie etwa in den nationalsozialistischen Euthanasieprogrammen der Elimination lebensunwerten Lebens vorgenommen wurde, gilt allgemein als ein Höhepunkt sittlicher Degeneration.

Dieser phänomenologische Befund zeigt klar, daß Rechtsträgerschaft und Rechtswahrnehmung nicht nur zu unterscheiden sind, sondern auch, daß das Fehlen der Wahrnehmungsfähigkeit von Rechten, so sehr sie vor allem bei deren unbefristetem Andauern eine Beeinträchtigung darstellt, keineswegs die Rechtsträgerschaft auch schon aufhebt. Schon im menschlichen Bereich, wo Recht und Person komplementäre Begriffe sind, kann somit von Recht nicht in einem univoken, sondern offensichtlich - um es in der Begrifflichkeit der aristotelisch scholastischen Logik zu sagen - nur in einem analogen Sinn gesprochen werden. Recht in vollem Sinne meint Trägerschaft und selbständige Wahrnehmung und kommt so nur dem mündigen erwachsenen Menschen zu. Wo er diesen Entwicklungsstand seiner Persönlichkeit noch nicht erreicht hat bzw. aufgrund einer Behinderung nicht erreichen kann oder ihn wegen Alters. Unfalls oder Krankheit verlor, also unmündig ist, müssen seine Rechte von einem anderen Menschen als Vormund stellvertretend zu seinen Gunsten und so weit wie möglich wahrgenommen werden, wobei die Gesetzgebung gegen egoistischen Mißbrauch dieses Dienstes angemessen Vorsorge zu treffen hat. Gerade diese Vorkehrungen zeigen aber, daß hier in einem veränderten Sinn von 'Recht' die Rede ist. Besonders bedeutsam für die weitere Überlegung scheint dabei, daß eine solche Pflicht zur Vormundschaft, also zur stellvertretenden Rechtswahrnehmung gemäß allgemeinem Rechtsempfinden, nicht von der Gutwilligkeit einzelner dazu bereiter Menschen allein abhängen kann, sondern als eine Solidarpflicht seitens der mitmenschlichen Gesellschaft als Ganzer zu gewährleisten ist.

In Anbetracht dieses phänomenologischen Befundes einer humanethisch selbstverständlichen und im allgemeinen Ethos auch kaum bestrittenen Verpflichtung, auf deren weitere Begründung hier nicht näher eingegangen werden soll, stellt sich nun die Frage, ob die genannte Analogie des Rechtsbegriffs nicht sinnvol-

lerweise auch auf den inframenschlichen Bereich von anderen Lebewesen, natürlich in angemessener Abstufung, ausgedehnt werden könnte. Mehrere Gründe scheinen dafür zu sprechen.

Versuch einer ethischen Begründung

Ein erstes Indiz für eine solche Ausdehnung des Rechtsbegriffs auf den inframenschlichen Bereich liefert die biologische Ähnlichkeit von Säugern und besonders von Primaten zum Menschen, zumal es ja gerade diese Ähnlichkeit ist, welche es beispielsweise sinnvoll macht, solche Tiere für humanmedizinische Versuche heranzuziehen. Eine solche Ähnlichkeit dann einerseits ohne weiteres zugunsten des Menschen zu nutzen, daraus aber seitens der Tiere keine Ansprüche derselben anzuerkennen bzw. einen pfleglichen Einsatz der Tiere nur anthropozentrisch (weil der Mensch sonst verrohen würde) oder transzendent religiös (weil Gottes Schöpfungsordnung so gestört würde) zu begründen, scheint ethisch wenig konsistent. Die Annahme von mit der Existenz der Tiere als solcher gegebenen Ansprüche, weil Tiere als Individuen oder zumindest als Art einen auch den Biologen einsichtigen Eigenwert darstellen, scheint sich daher schon von einer biologischen Sicht her nahezulegen, wobei deren Achtung dann selbstverständlich nicht nur für Tierversuche, sondern auch hinsichtlich der Tierzucht und Tierhaltung Beachtung finden müßte.

Über diese verhaltensbezogen konsistente biologische Überlegung hinaus verweist aber auch eine allgemeine Ontologie in die gleiche Richtung: wenn nämlich Seiendes als solches einen in sich nach der jeweiligen Seinsdichte abgestuften Wert darstellt, dann muß der hochorganisierten Einheit eines Säugers doch wohl ein besonderer und im Vergleich zu anderen Wirbeltieren und sog. niederen Gattungen von Lebewesen (Insekten, Bakterien usw.) höherer Eigenwert zugemessen werden. Die in der naturwissenschaftlichen Zoologie selbstverständliche Klassierung von Gattungen und Arten zeigt, daß diese Überlegung alles andere als Spekulation ist, sondern, wofür auch die Evolutionstheorie Belege liefert, durchaus ihr 'fundamentum in re' hat. Damit wird zwar ethisch ein auf den Menschen finalisierter Einsatz von Tieren nicht einfach ausgeschlossen; wohl aber bedarf dann ein solcher Einsatz einer angemessenen Begründung, die offenbar um so gewichtiger sein muß, als die individuelle Organisationsdichte eines Lebewesens und damit seine Identität größer und dichter ist. Zumindest das 'Recht' auf eine solche reflexe Rechtfertigung des Umgangs bzw. der Ausschluß willkürlicher Beliebigkeit muß dem Lebewesen zugestanden werden, wobei gerade dieses Recht dann nie vom Tier selber, sondern nur durch den Menschen wahrgenommen werden kann. Ohne daß damit eine Rechtsgleichheit von Mensch und Tier oder auch zwischen den verschiedenen Tierarten stipuliert würde, erscheint es dennoch sinnvoll, auch hier, wenn auch erneut in einem weiteren, also analogen Sinn, von einem Recht oder doch von einem Anrecht des Tieres auf schonenden Umgang zu sprechen.

Daß diese Sicht sich schließlich im jüdischen-christlichen schöpfungstheologischen Selbstverständnis ebenfalls aufdrängt, liegt auf der Hand. Wenn der Mensch als Krone der Schöpfung (vgl. Gen. 1) dennoch nicht deren unbeschränkter Herr, sondern ihr zur Rechenschaft verpflichteter Verwalter oder 'Schaffner' (U. Zwingli in der Übersetzung von Gen. 1,28) ist, dann kommt der mitmenschlichen Schöpfung offenbar doch auch von dieser Sicht her ein zu respektierender Eigenwert, also ein gewisses zu achtendes Eigenrecht zu, wie es feinfühlig aber - entgegen manchen simplifizierten Interpretationen - sehr differenziert schon in der Lebensethik von A. Schweitzer gefordert wurde.

Dies bedeutet dann zusammengenommen zumindest, daß das Konzept 'Recht von Tieren' - hier verstanden als ein Existenzrecht bzw. als ein Anspruch auf artgerechte, möglichst leidensfreie Existenz oder Identität und nicht als eine Art Bedürfniserfüllungsrecht - unter Beachtung der Analogia entis alles andere als in sich widersprüchlich oder sinnlos ist. Es scheint vielmehr geeignet, tätige Achtung vor der nichtmenschlichen Kreatur direkt, statt nur relativ auf den Menschen, also anthropozentrisch zu begründen. Schutz und Achtung vor der Kreatur können als solche als ethische Verpflichtung gesehen werden. Es vermag zudem damit so gesichert zu werden, daß auch niedere Arten von Lebewesen, wenn auch nicht schon als einzelne Individuen, so doch als Art willkürlicher Verfügung entzogen werden können.

Folgerungen

Der Einwand, daß ein solches, wenn auch analog verstandenes 'Recht' der Tiere zu falschen Romantzismen führt, die zum Schaden des Menschen eine Umkehrung der Werte vornehme und praktisch das Tier über den Menschen ordne, ist zwar im Sinn differenzierter Vermittlung des Konzepts ernstzunehmen. Ein falsches, von alten Vorurteilen belastetes Verständnis, das teilweise die Befreiung von Tieren fast fanatisch und ebenso sittlich fordert wie die Befreiung der Sklaven, darf jedoch nicht Ursache dafür sein, einen ethischen Theorieansatz und -versuch a priori zu diskriminieren. Umgekehrt aber scheint es mit diesem Konzept möglich, der Reduktion des Tieres auf einen reinen Produktionsfaktor vor allem im Agrarbereich wirksam begegnen zu können und etwa artgerechte Haltung auch dann zu verlangen, wenn dadurch den ökonomischen Interessen einer beliebigen Produktivitätssteigerung Grenzen gesetzt werden. Die artgerechte Haltung, die entsprechend verhaltenspsychologischer wie veterinärmedizinischer Erkenntnis das Wohlbefinden der Tiere fördert, kann dann von diesem Ansatz her ethisch begründet, auch juristisch gefordert und über strafrechtliche Maßnahmen durchgesetzt werden, während die reine Marktausrichtung, die etwa bei der Schweinehaltung auf Spaltböden oder der Eierproduktion in Legebatterien für Hühner wie bei der Zucht von Hochleistungskühen usw. oft zu tierquälerischen Exzessen führt, in direkter Begründung ethisch abgelehnt werden kann. Ähnliches gilt dann für eine rein markt- statt auch artgerechte Zucht von Nutztieren, wobei die selektive Auswahl durch Kreuzung wie die befruchtungs- und gentechnologischen Methoden gleicherweise nach überlegter Rechtfertigung rufen dürften.

Auch dürfte es unter einer solchen ethischen Begründungsvoraussetzung wesentlich einfacher sein, die Tierschutzgesetzgebung nicht aus emotionalen

Zufälligkeiten, sondern aus reflexer und damit in etwa unparteiischer Begründung entstehen zu lassen und so einer bloß utilitaristischen Materialisierung von Leben ebenso zu begegnen wie einer unbesehenen Verabsolutierung des Lebens auf all seinen biologischen Stufen als einem alleinigen Letztwert zuvorzukommen. Unter all diesen Gesichtspunkten scheint daher ein solches Analogie-Konzept von Rechten der Tiere einen sowohl heuristischen wie für die Anwendung brauchbaren bioethischen Theorieansatz darzustellen.

Literatur:

- H. MÜNK: Haben Tiere Rechte?, in: SKZ 158 (1990), S. 414-417.
- B.E. ROLLIN, Animal Rights and Human Morality, Buffalo NY. 1981.
- W.R. SHEA, B. SITTER (Hrsg.), Scientists and their responsibility, Canton MA. 1989.
- P. SINGER (Hrsg.), Verteidigt die Tiere, Wien 1986 (engl. Original 1985).
- G.M. TEUTSCH, *Tierversuche und Tierschutz*. München 1983 (hier auch umfassende Literaturangaben zum Thema).